



Lokpersonal
Personnel des locomotives
Personale di locomotiva

Geschäftsreglement LPV
Règlement de gestion LPV
Regolamento di gestione LPV

Geschäfts- reglement LPV

Inhalt

Geschäftsordnung	3
Rechtshandlung.....	3
Artikel 1 – Name und Aufgabe	3
Artikel 2 – Organisationsbereich	3
Artikel 3 – Finanzen	3
Artikel 4 – Referendumsrecht.....	3
Artikel 5 – Urabstimmung	4
Artikel 6 – Organisation des LPV.....	4
Artikel 7 – Delegiertenversammlung	4
Artikel 8 – Zentralvorstand	6
Artikel 9 – Zentralausschuss	7
Artikel 10 – Geschäftsprüfungskommission.....	7
Artikel 11 – Sektionen	7
Artikel 12 – Ressorts	8
Artikel 13 – Lokpersonaltagung / Kategorientagung.....	9
Artikel 14 – Konferenz der Fachgruppen.....	9
Artikel 15 – Solidaritätsfonds	9
Artikel 16 – Entschädigung	9
Artikel 17 – Datenschutz.....	10
Artikel 18 – Schlussbestimmungen	10
Anhang 1 zum Geschäftsreglement LPV, Art. 9	11
Anhang 2 zum Geschäftsreglement LPV, Art. 10	11
Anhang 3 zum Geschäftsreglement LPV, Art. 13	12
Anhang 4 zum Geschäftsreglement LPV, Art. 15	12
Anhang 5 zum Geschäftsreglement LPV, Art. 16	13

Geschäftsordnung

Für alle Abstimmungen und Wahlen gilt das Verfahren, das in Artikel 8 des Geschäftsreglements SEV umschrieben ist.

Rechtshandlung

Rechtshandlungen des LPV verpflichten nur diesen und nicht den SEV als Gesamtverband.

Artikel 1 – Name und Aufgabe

- 1.1. Unter dem Namen "Lokomotiv-Personal-Verband" - abgekürzt "LPV" - besteht ein Unterverband der Gewerkschaft des Verkehrspersonals (SEV) gemäss Artikel 18 der SEV-Statuten.
- 1.2. Der Sitz des LPV ist in Bern
- 1.3. Der LPV richtet sich nach den Statuten und Reglementen des SEV. Er erfüllt die Aufgaben, die in Artikel 18.1 der SEV-Statuten umschrieben sind.
- 1.4. Der LPV kann seine Tätigkeit frei ausüben.

Artikel 2 – Organisationsbereich

(Artikel 6 des Reglements über die Teilorganisationen im SEV)

- 2.1. Der Organisationsbereich des LPV ist im "Reglement über die Mitgliederzuteilung im SEV" umschrieben.
Der LPV steht allen Triebfahrzeugführenden nach VTE (Verordnung zur Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen) offen, welche bei einem in der Schweiz operativ tätigen EVU (Eisenbahnverkehrsunternehmung) angestellt sind.

Artikel 3 – Finanzen

(Artikel 7 des Reglements über die Teilorganisationen im SEV)

- 3.1. Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der LPV von seinen Mitgliedern einen angemessenen Unterverbandsbeitrag.
- 3.2. Der LPV-Unterverbandsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
- 3.3. Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

Artikel 4 – Referendumsrecht

(Artikel 8 des Reglements über die Teilorganisationen im SEV)

- 4.1. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung (ausgenommen Wahlen und dringliche Beschlüsse gemäss Artikel 12.4 des Reglements über die Teilorganisationen im SEV) unterliegen dem fakultativen Referendum
- 4.2. Ein Referendum kommt zustande, wenn es - innert drei Monaten nach Beschlussfassung - von zehn Prozent der LPV-Mitglieder unterschriftlich unterstützt wird.
- 4.3. Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sind innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist der Urabstimmung vorzulegen

Artikel 5 – Urabstimmung

(Artikel 9 des Reglements über die Teilorganisationen im SEV)

- 5.1. Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern des LPV ist durchzuführen
 - aufgrund eines Referendums (Artikel 4)
 - auf Anordnung der Delegiertenversammlung oder des Zentralvorstandes
- 5.2. Die Abstimmungsvorlagen sind spätestens einen Monat vor Beginn der Urabstimmung in der Zeitung des SEV oder auf dem Zirkularweg bekannt zu geben.
- 5.3. Das Mitglied erhält die Abstimmungsunterlagen mindestens 1 Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist.
- 5.4. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Die Durchführung der Urabstimmung ist Sache der Geschäftsprüfungskommission.
- 5.5. Dasjenige Organ, welches die Urabstimmung angeordnet hat, kann mit Zweidrittelmehrheit auf deren Durchführung verzichten, wenn die Abstimmungsvorlage noch nicht veröffentlicht wurde.
- 5.6. Das Abstimmungsergebnis wird in der Zeitung des SEV oder auf dem Zirkularweg veröffentlicht.

Artikel 6 – Organisation des LPV

(Artikel 10 des Reglements über die Teilorganisationen im SEV)

- 6.1. Organe des LPV sind
 - Delegiertenversammlung
 - Zentralvorstand
 - Zentralausschuss
- 6.2. Kontrollstelle ist die
 - Geschäftsprüfungskommission des Unterverbands
- 6.3. Teilorganisationen des LPV sind die
 - Sektionen
- 6.4. Weitere Gremien mit beratender Funktion sind
 - die Ressortversammlung
 - die Lokpersonaltagung
 - die Kategorientagung
 - die Konferenz der Fachgruppen

Artikel 7 – Delegiertenversammlung

(Artikel 12 des Reglements über die Teilorganisationen im SEV)

- 7.1. Die Delegiertenversammlung besteht aus
 - je einer oder einem Delegierten der angeschlossenen Sektionen
 - zusätzlichen Mandaten grosser Sektionen. Bei einem Bestand von 150 Mitgliedern kann ein zweites Mandat und für je weitere 75 Mitglieder ein weiteres Mandat beansprucht werden. Dabei wird die Anzahl der Mandate auf Grund der Mitgliederzahlen vom November des Vorjahres festgelegt
 - den Mitgliedern des Zentralvorstandes
 - den Mitgliedern der Ressorts
 - den Fachgruppenleiterinnen oder Fachgruppenleiter
 - den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission

Stimmberechtigt sind nur Sektionsdelegierte

- 7.2. Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise einmal pro Jahr statt. Sie wird in Kongressjahren in Verbindung mit dem Kongress SEV durchgeführt.
- 7.3. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen
- auf Anordnung des Zentralvorstandes
 - auf unterschriftliches Verlangen von zehn Prozent der LPV Mitglieder. In diesem Falle ist sie innert drei Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen.
- 7.4. Die Delegiertenversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Zentralpräsidenten / der Zentralpräsidentin
 - Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes
 - Wahl der Geschäftsprüfungskommission des Unterverbandes
 - Wahl des Mitgliedes und der Stellvertretung in den Vorstand SEV
 - Wahl der Delegierten in die Ausschüsse der Kommissionen SEV
 - Wahl der GAV-, Kongress- und Ausschussdelegierten
 - Wahlvorschlag einer Vertretung in die Geschäftsprüfungskommission SEV
 - Wahl der Stimmenzählerinnen beziehungsweise der Stimmenzähler und des Tagungsbüros
 - Genehmigung des Protokolls
 - Behandlung von Geschäften, die ihr vom Zentralvorstand oder Zentralausschuss unterbreitet werden
 - Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes, Zentralausschusses, der Ressortversammlungen und der Sektionen
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission
 - Aufstellung des Voranschlages
 - Festsetzung des Unterverbandsbeitrages nach Artikel 3.2
 - Erlass des Geschäftsreglements LPV
 - Genehmigung und Änderung der Ausführungsbestimmungen des Solidaritätsfonds
 - Anordnung von Urabstimmungen
- 7.5. Anträge an die Delegiertenversammlung sind drei Monate vorher dem Zentralausschuss einzureichen. An der Delegiertenversammlung selbst gestellte selbständige Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der Delegierten diese als dringlich erklären.
- 7.6. Pendente DV-Anträge werden spätestens fünf Jahre nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung automatisch abgeschrieben.
- 7.7. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum. Die Delegiertenversammlung kann dringliche Beschlüsse dem Referendum entziehen, wenn sie sie mit Zweidrittelmehrheit als solche bezeichnet.
- 7.8. Bei ordentlichen Delegiertenversammlungen trägt der SEV die Delegationskosten für so viele Teilnehmende, wie der LPV an den Kongress delegieren kann. Für die übrigen gemäss Art. 7.1. aufgeführten zusätzlichen Delegierten übernimmt der LPV die Kosten.

Artikel 8 – Zentralvorstand

(Artikel 13 des Reglements über die Teilorganisationen im SEV)

- 8.1. Die Zusammensetzung des Zentralvorstandes ist im Anhang 1 ersichtlich
- 8.2. Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Sprachgruppen nach Möglichkeit vertreten sind.
- 8.3. Der Zentralvorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er wird vom Zentralpräsidenten oder der Zentralpräsidentin einberufen und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- Arbeitsverteilung innerhalb des Zentralvorstands
 - Behandlung von grundsätzlichen gewerkschaftlichen Problemen zuhanden der Delegiertenversammlung und des Kongresses SEV
 - Ausarbeitung von Anträgen an die Delegiertenversammlung oder den SEV-Kongress
 - Behandlung von grundsätzlichen Problemen des Lokomotivpersonals
 - Unterstützung der Tätigkeit des SEV
 - Verbindung zwischen den LPV-Ressorts, den Fachgruppen und dem SEV
 - Beratung und Beaufsichtigung der LPV-Ressorts und Fachgruppen. Er unterstützt ihre Tätigkeit
 - Koordination der Zusammenarbeit zwischen den LPV-Ressorts und den Fachgruppen
 - Veranstaltung von Bildungskursen
 - soweit nötig Entscheid bei Differenzen zwischen LPV-Ressorts und den Fachgruppen
 - Vorbereitung von Wahlen zuhanden der Delegiertenversammlung
 - Vorbereitung der Jahresrechnung und des Voranschlages zuhanden der Delegiertenversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 6 des Geschäftsreglements SEV
 - Behandlung von Beschwerden von Mitgliedern
- 8.4. Der Zentralvorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 18.1 der SEV-Statuten. Er informiert die Geschäftsleitung SEV über wichtige Beschlüsse und Angelegenheiten des LPV.
- 8.5. Die Zuständigkeiten für Kampfmassnahmen sowie die Rollen bei solchen sind im Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten umschrieben.
- 8.6. Für Rechtshandlungen in internen Angelegenheiten gilt der Zentralvorstand als Vorstand im Sinne von Artikel 69 des ZGB. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Zentralpräsident oder die Zentralpräsidentin, eine oder mehrere Vizezentralpräsidentinnen und Vizezentralpräsidenten und der Zentralkassier oder die Zentralkassierin, kollektiv zu zweien.
- 8.7. Ist der Zentralvorstand handlungsunfähig geworden, führt der Vorstand SEV eine ausserordentliche Delegiertenversammlung durch, die für die Neuwahl des Zentralvorstandes sorgt. Bis dahin werden die Geschäfte vom Zentralsekretariat SEV interimistisch geführt und das Vermögen durch das Zentralsekretariat SEV verwaltet.

Artikel 9 – Zentralausschuss

(Artikel 13.7 des Reglements über die Teilorganisationen im SEV)

- 9.1. Die Zusammensetzung des Zentralausschusses ist im Anhang 2 ersichtlich
- 9.2. Der Zentralausschuss ist das geschäftsführende Organ des LPV. Er tritt zusammen so oft es die Geschäfte erfordern. Der Zentralausschuss entscheidet über alle LPV-Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung oder dem Zentralvorstand vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 9.3. Der Zentralausschuss kann Vertreterinnen und Vertreter der Ressorts, der Fachgruppen, der Sektionen oder einzelner Kategorien als Beraterinnen beziehungsweise Berater beiziehen.
- 9.4. Den Mitgliedern des Zentralausschuss steht das Recht zu, an jeder Versammlung innerhalb des LPV und seiner Sektionen teilzunehmen.
- 9.5. Der Zentralausschuss kann in eigener Kompetenz Ausgaben bis zu 7% der Bruttoeinnahmen pro Geschäft oder 10% der Bruttoeinnahmen pro Geschäftsjahr beschliessen. Davon ausgenommen ist der Aktionsfond, über welchen er die vollständige Kompetenz hat.

Artikel 10 – Geschäftsprüfungskommission

(Artikel 14 des Reglements über die Teilorganisationen im SEV)

- 10.1. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt und scheiden turnusgemäss aus, können aber für weitere vier Jahre wiedergewählt werden. In dieser Rotation sind alle Ressorts und Sektionen zu berücksichtigen.
- 10.2. Der Präsident bzw. die Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission ist deren amtsältestes Mitglied. Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission können an den Sitzungen des Zentralausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- 10.3. Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit des Zentralvorstandes, prüft die Buchhaltung und Jahresrechnung des LPV und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht. Für die Kontrolle der Zentralkasse kann sie einen Experten oder eine Expertin des Zentralsekretariates SEV beiziehen. Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, jederzeit Einblick in die Geschäfte zu nehmen.
- 10.4. Die Geschäftsprüfungskommission führt die Urabstimmungen des LPV durch.

Artikel 11 – Sektionen

(Artikel 15 und 16 des Reglements über die Teilorganisationen im SEV)

- 11.1. Die Sektion ist eine Teilorganisation des SEV und des LPV. Sie ist den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.2 der SEV-Statuten verpflichtet und erfüllt die in Artikel 15 des Reglements über die Teilorganisationen im SEV bezeichneten Aufgaben. Die LPV-Sektionen bestehen aus den LPV-Mitgliedern der im Geschäftsreglement der Sektion bezeichneten Lokpersonalstandorte einer EVU. Dem Mitglied steht es jedoch frei, die Aufnahme in eine Sektion seiner Wahl zu beantragen.
- 11.2. Wenn die Anzahl der LPV-Mitglieder in einer EVU keine eigene Sektion rechtfertigt, werden diese Mitglieder der Sektion „Freie Sektion LPV“ oder einer bestehenden LPV-Sektion ihrer Wahl in der Region zugeteilt.
- 11.3. Die Sektion behandelt Fragen lokaler Natur, die im Kompetenzbereich der Dienststellen ihres Sektionsgebietes liegen. Für Fragen grundsätzlicher Natur und solche von allgemeiner Bedeutung sind das LPV-Ressort, der Zentralvorstand LPV, sowie das Zentralsekretariat SEV zuständig.

- 11.4. Die Mitglieder des Sektionsvorstandes werden jeweils auf eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Die Amtsperioden richten sich nach Artikel 17 des Geschäftsreglements SEV.
- 11.5. Der Sektionsvorstand vermittelt unter anderem die besonderen Leistungen des SEV gemäss Artikel 9 der SEV-Statuten, wie
- Unterstützung in Rechtsschutz und Rechtsberatung
 - Ferienverbilligung
 - Darlehen
 - Notunterstützungen
 - Erholungsaufenthalte
 - sowie die Leistungen der Solidaritätsfonds des LPV gemäss Artikel 15
- 11.6. Die Sektionen können eigene Bildungsveranstaltungen durchführen. Der LPV kann Beiträge an die ausgewiesenen Kosten leisten.
- 11.7. Auflösung oder Fusion von Sektionen (gemäss Artikel 21 des Reglements über die Teilorganisationen im SEV)
- Bei einer allfälligen Auflösung einer Sektion ist das vorhandene Sektionsvermögen einschliesslich Unterstützungskassen und dergleichen, sämtliche Bücher, das gesamte Aktenmaterial dem Zentralkomitee zur Aufbewahrung auszuhändigen.
 - Der Zentralkomitee entscheidet ob bei einer Neugründung die Voraussetzungen zur Wiederausgabung des Vermögens, der Bücher und des Aktenmaterials gegeben sind.
 - Erfolgt die Neugründung der Sektion nicht innert zehn Jahren, so fällt das Vermögen der aufgelösten Sektion dem Solidaritätsfonds des LPV zu.
 - Bei einer Fusion von Sektionen werden in der Regel die Sektionsvermögen zusammengelegt.
 - In ausserordentlichen Fällen ist der Zentralkomitee befugt, die definitive Regelung in Übereinkunft mit den fusionierenden Sektionen vorzunehmen.

Artikel 12 – Ressorts

- 12.1. Das Ressort vertritt die Interessen der LPV-Mitglieder gegenüber den entsprechenden EVU. Die Zusammensetzung der Ressorts ist im Anhang 3 ersichtlich.
- 12.2. Zur Einrichtung eines Ressorts ist eine Anzahl von mindestens 100 Mitgliedern erforderlich.
- 12.3. Ressorts haben keine eigene Finanzkompetenz. Die Ressortvertreterinnen oder Ressortvertreter werden durch ihre Sektionen entschädigt. Die Kosten für Räumlichkeit und Verpflegung werden durch die Zentralkasse getragen.
- 12.4. Ressortversammlungen werden in der Regel nicht mehr als dreimal jährlich durch die jeweilige Ressortleiterin oder den jeweiligen Ressortleiter einberufen und geleitet. Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- Behandlung von grundsätzlichen Problemen des Lokomotivpersonals innerhalb des Ressorts
- Vertretung der gewerkschaftlichen Geschäfte gegenüber den EVU in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand LPV sowie dem Zentralsekretariat SEV
- Ausarbeitung von Anträgen an die Delegiertenversammlung
- Verbindung zwischen den Sektionen und dem Zentralvorstand LPV
- Beratung und Unterstützung der Sektionen in ihrer Tätigkeit
- Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Sektionen
- Unterstützung der Sektionen bei der Mitgliederwerbung
- Nomination von Vertreterinnen und Vertretern in den Zentralvorstand LPV.
- Wahlvorschlag von Vertreterinnen und Vertretern in die Personalkommission
- Wahl aus den von den Sektionen nominierten Vertreterinnen oder Vertretern in die GAV-Ausschüsse und GAV-Konferenzen der jeweiligen EVU
- Vorschlagen von Kampfmassnahmen zuhanden des Zentralvorstandes LPV
- Bildet nach Bedarf Fachgruppen

Artikel 13 – Lokpersonaltagung / Kategorientagung

13.1. Die Lokpersonaltagung / Kategorientagung ist eine Zusammenkunft, die allen Mitgliedern des LPV offensteht. Sie wird vom Zentralvorstand oder von einem Ressort nach Bedarf einberufen und behandelt wichtige Fragen, die das Lokomotivpersonal betreffen. Sie hat beratende Funktion und kann keine verbindlichen Beschlüsse fassen.

Artikel 14 – Konferenz der Fachgruppen

- 14.1. Die Konferenz der Fachgruppen ist eine Ressort-übergreifende Zusammenkunft der Fachgruppenvertreterinnen und Fachgruppenvertreter innerhalb des LPV.
- 14.2. Die Konferenz der Fachgruppen tagt bei Bedarf. Es werden wichtige Fragen der entsprechenden Fachgruppen behandelt und dient der Meinungsbildung.

Artikel 15 – Solidaritätsfonds

- 15.1. Der LPV unterhält einen Solidaritätsfonds, der mit regelmässigen Beiträgen finanziert wird.
- 15.2. Der Solidaritätsfonds dient dazu, Zuschüsse an LPV-Mitglieder auszurichten, die wegen längerer Arbeitsunfähigkeit (auch durch Schwangerschaft und Stillzeit) einen Ausfall an Nebenbezügen erleiden oder durch Krankheit oder Unfall berufsinvalid wurden. Der Solidaritätsfonds soll mittels einer monatlichen Rente den Ausfall der Nebenbezüge teilweise kompensieren.
- 15.3. Die Delegiertenversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen

Artikel 16 – Entschädigung

- 16.1. Die Mitglieder des Zentralausschusses erhalten eine Jahresentschädigung. Die Ansätze werden im Rahmen des Budgets durch den Zentralausschuss festgelegt. Sie ist aufgeteilt in eine Büro- und eine Verwaltungsentschädigung. Die Mitglieder des Zentralvorstandes und weitere Mitarbeiter/innen werden gemäss den Ansätzen für freie Mitarbeitende nach ihrem Aufwand entschädigt.
- 16.2. Der LPV kann - im Rahmen der jeweiligen Belastung der Mitarbeiter/innen - deren Kosten für Urlaub ohne Bezahlung, soweit diese nicht von einer anderen Organisation gedeckt werden, übernehmen.
- 16.3. Für Delegationen im Auftrag des LPV werden die Auslagen in der Regel nach dem Spesenreglement LPV, Anhang 5, vergütet.
- 16.4. Besondere Aufgaben kann der Zentralausschuss aufwandsbezogen entschädigen.

Artikel 17 – Datenschutz

- 17.1. Der Unterverband LPV untersteht dem Reglement über den Datenschutz im SEV und verpflichtet sich, dieses einzuhalten. Verstösse gegen den Datenschutz meldet der Unterverband umgehend der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater des SEV.
- 17.2. Sanktionen bei Verstössen gegen das Reglement über den Datenschutz im SEV sind gemäss Reglement über die Teilorganisationen im SEV (Artikel 3.4) vom Unterverband selber zu tragen.

Artikel 18 – Schlussbestimmungen

- 18.1. Das vorliegende Geschäftsreglement ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst. Bei Differenzen über die Auslegung ist der deutsche Text massgebend.
- 18.2. Dieses Reglement ist am 28.08.2023 vom Zentralvorstand des LPV in Haute-Nendaz als Übergang bis zur Delegiertenversammlung am 31.10.2023 genehmigt worden. Es tritt am 01.09.2023 in Kraft und ersetzt das Geschäftsreglement des Lokomotiv-Personal-Verbandes LPV vom 21.09.2020. Am 31.10.2023 wurde das Reglement von der Delegiertenversammlung LPV genehmigt.

Haute-Nendaz, 28.08.2023

Die Zentralpräsidentin



Hanny Weissmüller

Der Zentralsekretär



Marcel Maurer

Anhang zum Geschäftsreglement Lokomotiv-Personal-Verband LPV

Anhang 1 zum Geschäftsreglement LPV, Art. 9 (Artikel 13 Reglement über die Teilorganisationen im SEV)

Zentralvorstand (Zusammensetzung)

Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus:

- der Zentralpräsidentin oder dem Zentralpräsidenten
- der Zentralsekretärin oder dem Zentralsekretär
- der Zentralkassiererin oder dem Zentralkassier
- den Ressortleiterinnen und Ressortleitern
- Der Delegierten bzw. des Delegierten des Unterverbandes im Vorstand SEV
- Den Fachgruppenleiterinnen und Fachgruppenleitern

Der Zentralvorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Vertretung im Vorstand SEV besteht ausschliesslich aus Mitgliedern des Zentralvorstandes LPV.

Zur Sicherstellung einer geordneten Ablösung im Zentralvorstand kann der ZV-LPV um ein weiteres Mitglied ergänzt werden.

Anhang 2 zum Geschäftsreglement LPV, Art. 10 (Artikel 13.7 Reglement über die Teilorganisationen im SEV)

Zentralausschuss (Zusammensetzung)

Dem Zentralausschuss gehören an:

- die Zentralpräsidentin oder der Zentralpräsident
- die Zentralsekretärin oder der Zentralsekretär
- die Zentralkassiererin oder der Zentralkassier
- die Ressortleiterinnen und Ressortleiter
- die oder der Werbeverantwortliche

Zur Sicherstellung einer geordneten Ablösung im Zentralausschuss kann der Ausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt werden.

Anhang 3 zum Geschäftsreglement LPV, Art. 13

Ressort (Zusammensetzung)

Einem Ressort gehören an:

- der Ressortleiter oder die Ressortleiterin
- ein Vertreter oder eine Vertreterin pro Sektion
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Fachgruppen

Die Sektionen haben Anrecht auf eine Vertretung in denjenigen Ressorts, in deren EVU sie Mitglieder haben. Die Vertretung der Sektion in den Ressorts wird durch ein Mitglied, welches in der entsprechenden EVU arbeitet, wahrgenommen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Fachgruppen werden aus den Sektionen vorgeschlagen. Ein Doppelmandat als Sektionsvertretung ist zulässig.

Die Ressorts konstituieren sich selber und wählen die Vertretungen der Fachgruppen.

Sie führen über ihre Sitzungen im Mindesten eine Aktennotiz.

Anhang 4 zum Geschäftsreglement LPV, Art. 15

Fachgruppen

Fachgruppen sind:

- Frauen
- Ausbildung
- nach VTE kategorienbezogene Fachgruppen
- Jugend

Fachgruppen

- haben keine eigene Finanzkompetenz
- haben ausschliesslich beratende Funktion
- können keine verbindlichen Beschlüsse fassen
- schlagen der DV eine Fachgruppenleiterin oder einen Fachgruppenleiter zur Wahl vor, welche im Zentralvorstand Einsitz nehmen.
- Die Frauen schlagen der DV zwei Kolleginnen als Delegierte in den Ausschuss der Frauenkommission vor

Die Anzahl der Sitzungen wird durch die Leitung bestimmt (max. 2 Sitzungen/Jahr).

Die Fachgruppen konstituieren sich selber. Sie führen über ihre Sitzungen im Mindesten eine Aktennotiz.

Die Kosten für Räumlichkeiten und Verpflegung werden durch die Zentralkasse übernommen.

Die Fachgruppenvertreter werden durch ihre Sektionen entschädigt.

Anhang 5 zum Geschäftsreglement LPV, Art. 16

Spesenreglement

Artikel 1: Grundsatz

Für die Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen oder für andere Delegationen richtet der LPV seinen Beauftragten Spesen nur auf Auftrag vom Zentralpräsidium LPV oder auf Vorinformation an das Zentralpräsidium aus.

Artikel 2: Tagesentschädigung

Die Tagesentschädigung für Dienstreisen und Konferenzen beträgt:

- Mit einer Hauptmahlzeit effektive Kosten, maximal CHF 40.00
- Mit zwei Hauptmahlzeiten effektive Kosten, maximal CHF 60.00
- Zentralvorstand: ohne Urlaubs-Check beträgt die Entschädigung Fr. 50.00/Stunde, – maximal 8 Stunden

Artikel 3: Fahrkosten

Fahrkosten werden auf Auftrag vom Zentralpräsidium mit Fr. 0.70/km vergütet

Artikel 4: Persönliches Informatik-Budget PIB

Mitglieder des Zentralvorstandes erhalten jährlich Fr. 900.00 als PIB

Artikel 5: Allgemeine Spesen

Allgemeine Spesen wie zB Versandkosten werden gemäss Beleg vergütet